

## Kreistagsdrucksache Nr. 071/23

AZ. GB2/A21

### Tagesordnungspunkt

Kommunale Kita-Bedarfsplanung

#### Bericht

Jugendhilfeausschuss (öffentlich) am 14.06.2023

---

#### Sachverhalt:

Das am 01.01.2009 in Kraft getretene Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) für Baden-Württemberg verpflichtet die Kommunen zur örtlichen Bedarfsplanung für die vorschulischen Betreuungsangebote. In diesem Verfahren haben die Kommunen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe rechtzeitig zu beteiligen (§ 3 KiTaG). Die freien Träger haben nur dann Anspruch auf kommunale Zuschüsse zu den Betriebsausgaben, wenn die Angebote der örtlichen Bedarfsplanung entsprechen (§ 8, Abs. 2 KiTaG).

Sinn und Nutzen der Bedarfsplanung liegt in der Schaffung eines passgenauen Bildungs- und Betreuungsangebots sowie der angemessenen Unterstützung der Familien. Dem gegenüber steht die Anforderung der exakten Ermittlung des zu erwartenden Bedarfs, der von vielfältigen Faktoren abhängig ist.

Nach § 22a Abs. 5 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Realisierung der Förderaufträge (...) in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen. Hierzu steht das Sachgebiet Kindertagesbetreuung mit den Trägern in Kontakt und es werden gemeinsam mit der Amtsleitung Bedarfsplanungsgespräche mit Bürgermeister\*innen geführt, denen die Vorlage der Bedarfsplanungen zugrunde liegt. Die kommunalen Bedarfsplanungen bilden auch die Grundlage dieses Berichts. Zukünftig soll eine Kreisbedarfserhebung durchgeführt werden, um gezielte Daten zu aktuellen Fragestellungen zu erheben, wie z. B. den Abgleich von angestrebter und erreichter Betreuungsquote in der Kindertagesbetreuung und die Entwicklung bei der Schulkindbetreuung.

#### 1. Aktuelle Herausforderungen

Der Bedarf wird hier nach quantitativem Bedarf (Platzzahlen) und qualitativem Bedarf (Beschaffenheit und Umfang des Betreuungsangebots) unterschieden. Weitere Faktoren stehen hierzu in Wechselwirkungen.

##### 1.1. Quantitativer Bedarf

Zur Ermittlung des quantitativen Bedarfs sind bei der Erfassung und Prognose der Bevölkerungsentwicklung neben Geburtenzahlen auch Zuzüge zu berücksichtigen, die oft schwer zu antizipieren sind. Während die Erschließung eines Neubaugebiets Zuzüge erwarten und rechnerisch berücksichtigen lässt, entzieht sich die Fluchtbewegung der vergangenen Monate der Prognostizierbarkeit. Insgesamt lässt sich resümieren, dass sich anstelle des ehemals erwarteten Rückgangs an Kindern insgesamt ein Zuwachs eingestellt hat.

Die Gegenüberstellung des quantitativen Bedarfs zu verfügbaren Plätzen gestaltet sich schwierig, da in Betreuungsformen mit Altersmischung die Platzzahl in den betroffenen Gruppen variiert. Laut Betriebserlaubnis des KVJS wird die Höchstgruppenstärke je aufgenommenem Kind unter drei Jahren um einen Platz abgesenkt. Somit variiert die Platzzahl in altersgemischten Gruppen in Abhängigkeit der Anzahl unter dreijähriger Kinder.

Ein weiterer Unsicherheitsfaktor ist die Zahl der Kinder mit Rückstellung vom Schulbesuch, da diese Entscheidung typischerweise im Frühjahr fällt und die betroffenen Kinder – sofern sie nicht die Grundschulförderklasse besuchen – in der Kindertageseinrichtung verbleiben.

Die schrittweise Verlegung des Einschulungstichtags vom 30.09. auf den 30.06. führt dazu, dass ein viertel Jahrgang ein Jahr später schulpflichtig wird bzw. ein Jahr länger einen Kindergartenplatz benötigt. Inwieweit sich dadurch der Platzbedarf erhöht, steht im Zusammenhang mit der Zahl der Rückstellungen vom Schulbesuch. Hier könnte eine Vergleichsstudie Aufschluss geben.

## **1.2. Qualitativer Bedarf**

Angesichts pluralistischer Lebensformen differieren die Betreuungsbedarfe einerseits, andererseits lässt sich ein Trend zu längeren Betreuungszeiten beobachten, der mit dem Anspruch der Vereinbarkeit von Familie und Beruf einhergeht, was durch den Rechtsanspruch gestärkt wird. Gleichwohl existieren Regelgruppen, Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit und Ganztagsgruppen. Hinzu kommen Angebotsformen mit gemischten Gruppen, was wiederum Auswirkungen auf die Belegungszahlen hat.

## **1.3. Rechtlicher Rahmen**

§ 24 SGB VIII regelt den Rechtsanspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Kinder unter drei Jahren haben einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege, wobei sich der Umfang der Förderung nach dem individuellen Bedarf richtet. Kinder über drei Jahren haben bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen soll zur Verfügung stehen.

## **1.4. Personalsituation**

Im Bereich der Elementarpädagogik zeichnet sich beim Personal schon seit mehreren Jahren eine Mangellage ab, für die mehrere, teils Jahre zurückliegende Faktoren ursächlich sind:

### **1.4.1. Ursachen**

- Erhöhung des Personalbedarfs durch Ausbau der Kleinkindbetreuung
- Erhöhung des Personalbedarfs durch Ganztagsbetreuung
- Erhöhung des Personalbedarfs durch Anpassungen des Mindestpersonalschlüssels zur Umsetzung des Orientierungsplans
- Erhöhung des Personalbedarfs für Inklusion
- Erhöhung des Personalbedarfs durch Projekte (z. B. Kolibri)
- Erhöhung des Personalbedarfs durch Einführung der Leitungszeit

Während all diese Maßnahmen begrüßenswerte Schritte in Richtung einer verbesserten Betreuungslandschaft sowie einer verbesserten pädagogischen Qualität und damit besserer Bildungschancen darstellen und außerdem weitere Schritte wie Verkleinerung der Gruppen wünschenswert sind, ebnen sie andererseits den Weg in den aktuellen Personalmangel.

Wichtig in dem Zusammenhang: Die oft beschriebene demografische Ursache des Personalmangels durch den Weggang der geburtenstarken Jahrgänge in den Ruhestand steht erst noch bevor!

Hinzu kommt, dass ehemalige Vollzeitkräfte nach der Rückkehr aus der Elternzeit häufig eine Teilzeitbeschäftigung anstreben bzw. durch verringerte Betreuungszeiten für ihre eigenen Kinder auch selbst nur zu diesen reduzierten Zeiten zur Verfügung stehen.

### **1.4.2. Auswirkungen**

Aus verschiedenen Kommunen wird berichtet, dass offene Stellen auch nach mehrmaliger Ausschreibung nicht wiederbesetzt werden konnten. Teilweise sind Gruppenschließungen oder Reduktionen der Öffnungszeit die Konsequenz. Der Aufwand bei der Personalakquise, Findung von Krankheitsvertretungen, Veränderungen des Beschäftigungsumfangs, interne Wechsel und allgemeine Fluktuation stellt für die Verwaltungen eine erhebliche Mehrarbeit dar, für deren Bewältigung auch wieder ein höherer Personalbedarf entsteht. Eine Kommune beschreibt in diesem Bereich einen Personalzuwachs um 55% innerhalb von sechs Jahren.

### **1.4.3. Personalfluktuat**

Personalmangel und unterbesetztes Arbeiten stellt aus Sicht der Fachkräfte unattraktive Arbeitsbedingungen dar. Demgegenüber steht eine große Anzahl offener Stellen und gute Wechseloptionen, was Fachkräfte teilweise dazu veranlasst, eher die Stelle zu wechseln, als sich mit der jeweiligen Situation zu arrangieren. Das führt wiederum dazu, dass Teams durch häufige Personalwechsel nicht mehr in sich gefestigt sind, sondern sich wiederkehrend in Situationen personeller Unterbesetzung und erneuter Teambildungsprozesse befinden, was Zeit und Energie bindet. Demgegenüber stehen nach wie vor konstante und gefestigte Teams, die Situation bildet sich sehr vielschichtig ab.

### **1.5. Strategien zur Abhilfe**

Um die Personalsituation zu verbessern, wurden in Baden-Württemberg eine Anzahl von Maßnahmen auf den Weg gebracht, um dem Engpass zu begegnen.

#### **1.5.1. Maßnahmen des Kultusministeriums**

In der Kita-VO wurden folgende Änderungen vorgenommen: (Auszug)

- Bei nicht zur Verfügung stehender Mindestpersonalanzahl kann bis längstens 31.08.2023 eine Fachkraft durch zwei Zusatzkräfte ersetzt werden, wobei der Mindestpersonalschlüssel um nicht mehr als 20 Prozent unterschritten werden darf, was dem KVJS anzuzeigen ist.
- Steht die Mindestpersonalanzahl zur Verfügung, können in Ausnahmefällen längstens bis zum 31.08.2023 abweichend von der Höchstgruppenstärke zwei Kinder pro Gruppe zusätzlich aufgenommen werden, sofern die Bedürfnisse von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf dennoch berücksichtigt bleiben und die Höchstgruppenstärke von 28 Kindern nicht überschritten wird. Auch diese Maßnahme ist dem KVJS anzuzeigen ist.

Weitere Maßnahmen sind:

- Die Kita-Einstiegsgruppe kann bis 31.08.2024 betrieben werden und gestattet die Betreuung von bis zu 20 gleichzeitig anwesenden Kindern mit nur einer Fachkraft (anstelle von zwei Fachkräften) und einer Zusatzkraft, als Überbrückungslösung bis zur Aufnahme in die Kita, die so zeitnah wie möglich erfolgen soll.
- Um Personen aus weiteren Zielgruppen für die Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen zu gewinnen, soll zum Schuljahr 2023/2024 das Programm „Direkteinstieg Kita“ beginnen, das eine verkürzte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin/zum sozialpädagogischen Assistenten ermöglichen soll und die Option zum Ablegen der Schulfremdenprüfung zur Erzieherin/zum Erzieher beinhaltet.

#### **1.5.2. Maßnahmen in den Kommunen**

In den Kommunen kommen diese Möglichkeiten teilweise zum Einsatz. Eine der Maßnahmen ist die Arbeit mit geeigneten Nichtfachkräften, die jedoch nur zusätzlich zu einer Fachkraft eingesetzt werden können. Auch die Möglichkeit der Überbelegung kommt teilweise zum Einsatz. Darüber hinaus werden auch Öffnungszeiten reduziert, wo für die Abdeckung der ungekürzten Öffnungszeiten das erforderliche Personal fehlt.

Zur Kita-Einstiegsgruppe zeigen sich unterschiedliche Positionen: Während die Bildung einer Kita-Einstiegsgruppe teilweise als Lösung zur Schaffung von Betreuungsplätzen gesehen wird, wird andernorts auf den Betrieb von regulären Kita-Gruppen fokussiert, was auch mit der unterschiedlichen Platz-Situation zusammenhängt.

Der Direkteinstieg Kita wird überwiegend kritisch gesehen, vor allem wegen der Unausgewogenheit durch die deutlich bessere Vergütung gegenüber PIA-Auszubildenden während der Ausbildung. Hier werden „Verwerfungen“ befürchtet, die man lieber vermeiden möchte. Hinzu kommt, dass der Ausbildungsgang nur sehr vereinzelt angeboten wird.

Im Regierungsbezirk Tübingen planen eine private und zwei öffentliche Schulen den Ausbildungsbeginn für das Schuljahr 2024/25 und eine dritte eventuell. Den Ausbildungsbeginn für 2023/24 plant nur eine private Schule (DAA Reutlingen).

### 1.6. Kapazität im Bereich der Kindertagespflege

Auch im Bereich der Kindertagespflege zeigt sich die Situation angespannt. Fast alle Kindertagespflegepersonen haben ihre Plätze voll belegt.

## 2. Betreuungssituation im Landkreis

Die Situation vor Ort stellt sich unterschiedlich dar: Während in manchen Kommunen Betreuungsplätze fehlen, sind andere Kommunen gegenwärtig noch in der Lage, den Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz zu erfüllen. Die eingefügten Tabellen orientieren sich – soweit verfügbar – am Stichtag für die Meldestatistik, nämlich dem 01.03.2023. Wo diese nicht verfügbar waren, wurden die Werte auf der Grundlage der in der Bedarfsplanung angegebenen Werte verwendet. Es handelt sich somit nicht um einen einheitlichen Stichtag, so dass hier nur eingeschränkt Vergleichbarkeit besteht. Die Werte zum Stichtag 01.03.2023 werden, sobald sie durch den KVJS validiert worden sind, womit regelmäßig ab September zu rechnen ist, nachgeliefert.

### 2.1. Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen

Nachfolgend sind die Belegungszahlen und verfügbaren Plätze für Kinder unter drei Jahren aufgeführt. Ist eine negative Differenz ausgewiesen, weist das auf eine Überbelegung hin. Eine positive Differenz bildet die freien Plätze ab.

	Ammerbuch	Bodelshausen	Dettenhausen	Dußlingen	Gomaringen	Hirrlingen	Kirchentellinsfurt*	Kusterdingen*	Mössingen*	Nehren	Neustetten	Offerdingen	Rottenburg	Starzach	Tübingen	Landkreis gesamt
belegte Plätze	109	36	42	48	87	27	42	71	111	50	40	53	246	57	986	2005
verfügbare Plätze	125	40	40	60	95	30	55	70	161	50	40	60	345	64	1279	2514
Differenz	16	4	-2	12	8	3	13	-1	50	0	0	7	99	7	293	509

\* Zahlen wurden der Kommunalen Bedarfsplanung entnommen.

Tabelle 1 belegte/verfügbare Plätze für Kinder unter drei Jahren im Landkreis

Bei der Bewertung der freien Plätze ist zu berücksichtigen, dass bis zum Ende des Kindergartenjahres noch Kinder aufgenommen werden. In den kommunalen Bedarfsplanungen ist dieser fortgesetzte Platzbedarf berücksichtigt.

Ebenfalls beachtet werden sollte, dass der Bedarf für einen Betreuungsplatz u. U. in einem anderen Wohngebiet der Kommune bzw. einer anderen Kommune im Landkreis besteht und die ausgewiesenen freien Plätze zu weit entfernt liegen. Als Zumutbarkeitsgrenze wird eine Anfahrtszeit zur Kita von max. 30 Minuten mit den Öffentlichen Verkehrsmitteln angesehen.

## 2.2. Kinder über drei Jahren in Tageseinrichtungen

Auch für die Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt sind nachfolgend die Belegungszahlen im Verhältnis zu den verfügbaren Plätzen aufgeführt.

	Ammerbuch	Bodelshausen	Dettenhausen	Dußlingen	Gomaringen	Hirrlingen	Kirchentellinsfurt*	Kusterdingen*	Mössingen*	Nehren	Neustetten	Offendingen	Rottenburg	Starzach	Tübingen	Landkreis samt
belegte Plätze	450	208	186	271	360	141	201	435	936	165	179	233	1628	127	2683	8203
Verfügbare Plätze	485	260	196	318	393	165	201	451	1005	180	209	274	1748	150	2964	8999
Differenz	35	52	10	47	33	24	0	16	69	15	30	41	120	23	281	796

\* Zahlen wurden der Kommunalen Bedarfsplanung entnommen.

*Tabelle 2, belegte/verfügbare Plätze für Kinder über drei Jahren bis zu Einschulung*

Hier sind neben Neuaufnahmen auch diejenigen Kinder zu berücksichtigen, für die ein Wechsel von der Krippengruppe (U3) in die Gruppe der über Dreijährigen ansteht. Teilweise verbleiben Kinder länger in der Krippengruppe, weil zu ihrem dritten Geburtstag in der Ü3 Gruppe kein freier Platz zur Verfügung steht.

## 2.3. Besonderheiten in Tübingen

In Tübingen stellt sich die Situation komplex dar. Zu berücksichtigen sind einerseits Plätze für Kinder von Einpendlern, die die Zahl der Auspendler übersteigen, weshalb z.B. bei Kindern über drei Jahren 35 Plätze für Einpendler reserviert sind. Zum anderen steht der wohnortnahen Betreuung (idealerweise in demselben Planungsraum, in dem die Familien auch wohnen) der Wunsch nach Besuch einer Einrichtung mit übergreifendem Einzugsgebiet gegenüber. Das ist dann der Fall, wenn gezielte Einrichtungen wegen ihrer pädagogischen Konzeption gewählt werden, wie z. B. Naturkindergärten oder Waldorfkinderergärten. Das bringt es mit sich, dass sich die Planung nicht ausschließlich auf kleinräumige Überlegungen fokussieren kann. In diesem Bericht wurde auf die detaillierte Darlegung verzichtet, zugunsten der Gegenüberstellung der Betreuungszahlen.

## 2.4. Anmeldung und Platzvergabe

Um die Vielzahl an Anmeldungen im Überblick zu haben, wurde vielfach der Weg eines zentralen Anmeldeverfahrens beschritten, wofür auf geeignete Software-Lösungen zurückgegriffen wird. Manche Kommunen führen auch eine zentrale Platzvergabe durch, um eine bestmögliche Platzverteilung zu erreichen. Hierzu werden definierte Kriterien zugrunde gelegt. Auch in Kommunen, in denen die Platzvergabe durch die Träger erfolgt, werden vielfach Kriterien zugrunde gelegt und es handelt sich um ein koordiniertes, abgestimmtes Verfahren. Vereinzelt ist noch das Anmeldedatum ausschlaggebend.

## 2.5. Kinder in Tagespflege

Bei der Kindertagespflege zeigt sich, dass diese vorwiegend für Kinder unter drei Jahren genutzt wird. Bei Kindern über drei Jahren stellt die Kindertagespflege insgesamt häufiger eine ergänzende Betreuungslösung zur Kindertagesbetreuung dar. Die Zahlen wurden vom Tageselternverein zur Verfügung gestellt und zum Stichtag 01.03.2023 erhoben.

	Ammerbuch	Bodelshausen	Dettenhausen	Dußlingen	Gomaringen	Hirrlingen	Kirchentellinsfurt	Kusterdingen	Mössingen	Nehren	Neustetten	Offerdingen	Rottenburg	Starzach	Tübingen	Landkreis gesamt
<b>U3</b>	23	4	10	29	13	11	14	22	80	4	6	6	144	5	144	515
davon ergänzend in Kita	1														20	21
<b>Ü3</b>	1		1	6				1	12		1	1	13		33	69
davon ergänzend in Kita	1		1	6				1	12		1	1	12		28	63

*Tabelle 3, Kinder in Tagespflege*

## 2.6. Ferienbetreuung

§ 22a Abs. 3 des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, für Kinder, die während den Ferien nicht von ihren Eltern betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

Teilweise werden die Schließzeiten unter den Einrichtungen so abgestimmt, dass eine durchgängige Betreuung ermöglicht werden kann. Es gibt auch Überlegungen, im Sommer in einem Kindergarten die Ferienbetreuung zentral anzubieten.

Ein Betreuungsproblem für die zukünftigen Schulkinder entsteht u. U. kurz vor der Einschulung nach den Sommerferien, wo prinzipiell noch das Recht auf einen Kindergartenplatz besteht, wohingegen in den Einrichtungen bereits neue Kinder aufgenommen werden.

## 2.7. Schulkindbetreuung

Ein Thema, das ab dem kommenden Schuljahr Schwerpunktthema werden wird, ist die Schulkindbetreuung. Das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) gesteht ab dem Schuljahr 2026/27 jedem Kind, das ab 2026 oder in den Folgejahren die erste Klassenstufe besucht, den Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung bis zum Ende der Grundschulzeit zu. Der Anspruch besteht an allen fünf Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich unter Anrechnung der Unterrichtszeit. Der Rechtsanspruch bezieht sich auch auf die Ferien, wobei die Länder eine Schließzeit bis maximal vier Wochen regeln können.

Wie dieser Anspruch vor allem mit Blick auf die personellen Ressourcen lösbar sein kann, ist gegenwärtig – auch in den Verbänden – Gegenstand von Diskussionen. Es wird zu ermitteln sein, welche Ausbaubedarfe sich daraus für die kommenden Jahre ergeben.

### **3. Pädagogische Konzepte**

Auch die Umsetzung pädagogischer Konzepte fließt in manchen Kommunen in die Bedarfsplanung ein.

#### **3.1. Inklusion**

Gemäß § 22a Abs. 4 SGB VIII sollen Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.

Zur Unterstützung und zur Sicherung der Teilhabe der von Behinderung oder drohender Behinderung betroffenen Kinder stehen – je nach individuellem Bedarf – verschiedenen Förderwege zur Verfügung.

##### **3.1.1. Eingliederungshilfe**

Jedes Kind hat das Recht auf soziale Teilhabe an einer Gemeinschaft. Maßnahmen der Eingliederungshilfe kommen dann in Betracht, wenn die tatsächlich vorhandenen Ressourcen der Kindertageseinrichtung zur Abdeckung des individuellen zusätzlichen Förderbedarfs nicht ausreichen.

Eingliederungshilfe nach § 99 i. V. m § 112 Abs. 1 Nr. 1 und § 75 SGB IX richtet sich an Kinder mit einer wesentlichen körperlichen oder geistigen Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindern und ist an das Vorliegen einer Diagnose gebunden. In den Kindertageseinrichtungen im Landkreis haben 89 Kinder eine Eingliederungshilfe (Stand 31.12.2022).

##### **3.1.2. Inklusion als Hilfe zur Erziehung**

Die Inklusion als Hilfe zur Erziehung in Kindertageseinrichtungen umfasst sowohl die Förderung in der Persönlichkeitsentwicklung mit dem Ziel, innerhalb der Kindertageseinrichtung den sozialen Anschluss zu sichern als auch die Unterstützung der Eltern hin zu einer Erziehung, die ihre Kinder aktiv fördert.

Inklusion als Hilfe zur Erziehung in Kindertageseinrichtungen nach § 27 Abs. 2 i. V. m § 22 SGB VIII richtet sich an Kinder mit Entwicklungs- und Beziehungsproblemen, deren Betreuung und Erziehung ohne zusätzliche Hilfe nicht gewährleistet ist. Dabei handelt es sich um Kinder, deren positive Entwicklung aufgrund von Belastungen im Lebensumfeld besonders beeinträchtigt oder gefährdet ist. Indikatoren sind gravierende Auffälligkeiten in der Kindertageseinrichtung in den verschiedensten Verhaltensbereichen. Gegenwärtig haben 180 Kinder in Kindertageseinrichtungen und der Schulkindbetreuung eine Bewilligung für Inklusion als Hilfe zur Erziehung (Stand 23.03.2023).

##### **3.1.3. Erfahrungen**

Der Weg bis zur Bewilligung der Maßnahme ist stets mit gewissen Zeitbedarfen verbunden und währenddessen sind die Fachkräfte in den Einrichtungen, gefordert, den besonderen Förderbedarfen im Rahmen ihres pädagogischen Auftrags ohne weitere Unterstützung gerecht zu werden, was häufig als fordernd beschrieben wird. Nach Bewilligung der Maßnahme stellt sich die Personalsuche oft schwierig dar und ist nicht immer erfolgreich.

##### **3.1.4. Reduktion der Gruppengröße**

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, für ein betreutes Kind mit besonderen Bedürfnissen die Gruppengröße um ein bis drei Plätze zu reduzieren. Die Handhabung ist unterschiedlich. Teilweise wird auf die Reduktion der Gruppengröße verzichtet, da die Plätze gebraucht werden, teilweise wird die Reduktion jedoch umgesetzt, was aus pädagogischer Sicht nachvollziehbar ist.

### 3.2. Sprach-Kitas

Mit dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ fördert das BMFSFJ seit 2016 die sprachliche Bildung als Teil der Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung. Das Programm verbindet vier inhaltliche Schwerpunkte:

- Alltagsintegrierte sprachliche Bildung
- Inklusive Pädagogik
- Zusammenarbeit mit Familien
- Digitale Medien

Das Sprach-Kita-Programm ermöglicht es, eine zusätzliche Fachkraft Sprach-Kita mit 50% in jeder Sprach-Kita anzustellen. Die Personalkosten werden zum Großteil durch den Bund refinanziert. Die zusätzlichen Fachkräfte Sprach-Kitas sind neben exemplarischem pädagogischem Handeln auch mit der Mitwirkung an der Konzeptionsentwicklung sowie einer Multiplikatoren-Funktion beauftragt.

Das Land Baden-Württemberg hat die Weiterführung des Sprach-Kita-Projekts bis Ende 2024 angekündigt. Eine Kommune beabsichtigt die Übertragung des Sprach-Kita-Konzepts auf alle kommunalen Einrichtungen.

### 3.3. Sprachförderung mit Kolibri

Das Programm „Kolibri“ (Kompetenzen verlässlich voranbringen) ist das Nachfolgeprogramm des Sprachförderprogramms „Spatz“ (Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen für Kinder mit Zusatzbedarf), welches seinerseits wiederum das Programm „Sag mal was“ abgelöst hat. Kolibri kommt in vielen Kindertageseinrichtungen zum Einsatz. Wie bereits unter „Spatz“ können auch bei Kolibri zwei verschiedene Förderwege beschriftet werden:

- ISF (Intensive Sprachförderung)
- SBS (Singen-Bewegen-Sprechen)

Ergänzend dazu soll mit Kolibri ein erweiterter Förderauftrag erfüllt werden, der auch mathematische Vorläuferfähigkeiten, motorische Fähigkeiten sowie soziale und emotionale Kompetenzen umfasst.

Das im Orientierungsplan vorgeschriebene jährliche Entwicklungsgespräch und weitere Gespräche nach der Einschulungsuntersuchung sowie vor und nach dem Förderjahr können bei entsprechender Dokumentation zusätzlich vergütet werden.

Aktuell wird in mindestens 42 Einrichtungen im Landkreis Kolibri durchgeführt, entweder in Form von ISF oder SBS. In verschiedenen Kontexten wird Kolibri als „Verwaltungsmonster“ beschrieben und manche Träger erwägen, das Programm nicht erneut zu beantragen. Eine zusätzliche Erschwernis stellt die Ankündigung verpflichtender Qualifikationen dar, die bisherige Sprachförderkräfte z. T. nicht haben.

### 3.4. Familienzentren

Kindertageseinrichtungen sind vielfach die erste außerfamiliäre Anlaufstelle für Familien. Der Gang zur Kita ist zumeist eine tägliche Selbstverständlichkeit und entsprechend stigmatisierungsfrei. Die Ansiedlung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten in vorhandenen und stark frequentierten Einrichtungen im Wohnumfeld von Familien bietet sich an, um niedrigschwellige Zugänge zu schaffen. Vielfach ist dies der Ausgangspunkt zur Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zum Familienzentrum. Wie das Angebot im jeweiligen Einzelfall aussieht, ergibt sich durch die Ermittlung der im Quartier vorhandenen Bedarfe, Familienzentren unterscheiden sich dadurch in ihren Leistungen. Zentral ist die Funktionserweiterung über die Kinderbetreuung hinaus, Vernetzung mit anderen Diensten, Schaffung von Begegnungsangeboten, Vernetzung in den Stadtteil und vielfach auch Familienbildungsangebote. Familienzentren bieten somit eine Chance, Familien wohnortnahe, niedrigschwellige Zugänge zu diversen Leistungen zu bieten.

Auch Kommunen, die nicht am Bundesprojekt beteiligt waren, befassen sich aktuell mit dem Konzept des Familienzentrums, die Umsetzung entsprechender Konzepte sind in Planung.

### 3.5. Schutzkonzepte

Seit Inkrafttreten des KJSG ist gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII ein Konzept zum Schutz vor Gewalt (Gewaltschutzkonzept) verbindlich vom Träger für seine Einrichtungen vorzuhalten. Hierzu wurden verschiedene Maßnahmen getroffen. Die Bandbreite reicht von Arbeitskreisen, Bearbeitung des Themas in Leitungsrunden bis hin zur Organisation und Durchführung eines Fachtags zum Gewaltschutzkonzept. An Info-Veranstaltungen des Fortbildungsverbandes haben sich 18 Träger beteiligt und 50 Teams haben seither die Fortbildungsreihe belegt, von denen zehn Teams die Fortbildung bereits abgeschlossen haben.

#### **4. Personalpolitik**

Die oben beschriebenen Herausforderungen durch den Fachkräftemangel rücken die Bedeutsamkeit der Personalpolitik ins Bewusstsein. Somit werden unterschiedliche Wege diskutiert oder bereits besprochen, um als Arbeitgeber die zu besetzenden Stellen für Fachkräfte möglichst attraktiv zu gestalten. In dem Zusammenhang wurde artikuliert, dass längst ein Konkurrenz um Fachkräfte im Gange ist.

##### **4.1. Leitungszeit**

Bereits im Gute-Kita-Gesetz wurde die Leitungszeit für jede Kita-Leitung verbindlich festgelegt und findet sich auch wieder im Kita-Qualitäts-Gesetz. Demzufolge steht jeder Kita-Leitung ein Sockel an sechs Stunden Leitungszeit zu, zuzüglich zwei weiterer Stunden je Gruppe. Die Leitungszeit eröffnet der Leitung ein Zeitfenster zur Erledigung der erforderlichen Leitungsaufgaben. Während dieser Zeit ist eine andere Kraft für die pädagogische Arbeit in der Gruppe vorzuhalten. Auch wenn die Leitungszeit den Fachkräftebedarf erhöht, wird diese als wichtiger Faktor sowohl zur Sicherung der pädagogischen Qualität gesehen, als auch als Attraktivitätsfaktor zur Gewinnung von Leitungskräften.

##### **4.2. Verfügungszeit**

Laut KVJS soll die Verfügungszeit mindestens zehn Stunden pro Gruppe betragen, was angesichts der umfangreichen und wichtigen Aufgaben (Vorbereitungen, Dokumentation, Besprechungen im Team, Entwicklungsgespräche, Kooperation mit anderen Stellen ...) schmal bemessen ist. Diverse Träger haben den hohen Stellenwert der Verfügungszeit erkannt und gestehen den pädagogischen Fachkräften bis zu 25 % ihrer Arbeitszeit als Verfügungszeit zu. Es liegen nicht überall Angaben hierzu vor, jedoch lässt sich in dem Bereich durchaus eine gewisse Varianz erkennen.

##### **4.3. Einsatz von weiteren Mitarbeitenden**

Um die Fachkräfte zu entlasten, werden für Tätigkeiten außerhalb der eigentlichen pädagogischen Arbeit teilweise andere Kräfte angestellt. Genannt wurden Verwaltungskräfte, Hauswirtschaftskräfte, FSJ-Kräfte. Das Ziel ist z.B. im Zusammenhang mit der Essensausgabe, die Fachkräfte von hauswirtschaftlichen Tätigkeiten zu entlasten und diese Phase des Tagesablaufs mit weniger Stress und mehr Augenmerk für die Kinder zu gestalten.

##### **4.4. Maßnahmen zur Personalakquise**

Um Fachkräfte anzuwerben, werden nicht nur Stellenanzeigen geschaltet, sondern die Stellen werden auch auf der Homepage eingestellt und Social-Media-Kanäle werden ebenfalls genutzt. Eine Kommune ermöglicht für interessierte Fachkräfte Kennenlern-Nachmittage, zu denen Fachkräfte ohne vorherige Bewerbung eingeladen werden, um ihre Vorstellungen zu äußern und anschließend bei einer Hospitation die geeignete Einrichtung kennenzulernen.

##### **4.5. Qualifizierungsmaßnahmen**

Um für die Zukunft die Zahl an Fachkräften zu erhöhen, sind Qualifizierungsmaßnahmen nicht wegzudenken, sowohl in Form von Weiterbildung von Fachkräften, als auch durch die Ausbildung selbst, wozu entsprechende Plätze bereitgestellt werden müssen.

###### **4.5.1. Ausbildung**

Für den Fachkräfte-Nachwuchs stehen verschiedene Ausbildungswege zur Verfügung:

- der schulische Ausbildungsgang
- die praxisintegrierte Ausbildung (PIA)
- die Schulfremdenprüfung
- der Direkteinstieg Kita

Die Träger bieten sowohl Stellen für das Anerkennungsjahr bei der schulischen Ausbildung an, als auch PIA-Stellen. Berichten zufolge haben sich in einigen Fällen auch Nicht-Fachkräfte – sogenannte geeignete Kräfte – aufgrund ihrer Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung entschlossen, die Ausbildung anzutreten und haben teilweise in eine PIA-Ausbildung angetreten oder teilweise die Schulfremdenprüfung erfolgreich absolviert. Der Direkteinstieg Kita wird bislang nicht unterstützt. (Siehe Kap. 1.5.2)

#### **4.5.2. Fort- und Weiterbildungen**

Eine Kommune beschreibt die Weiterbildung aller Kinderpflegerinnen zu Gruppenleitungen durch die Nachqualifizierung nach § 7 Abs. 6 Ziff. 2 Buchst. C KiTaG. Dies gestattet Kinderpflegerinnen mit mindestens zweijähriger Berufspraxis in Vollzeit (bei Teilzeit entsprechend mehr), durch ein 60 Stunden umfassendes Qualifizierungsprogramm u. a. zu Grundlagen des Orientierungsplans, Planen von Lern – und Bildungsprozessen, Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern ... die Qualifikation zur Gruppenleitung zu erlangen, worin ein wertvoller Schritt zur Verbesserung der Fachkraftsituation gesehen werden kann. Im beschriebenen Beispiel haben die acht Kinderpflegerinnen im Rahmen der dortigen Qualitätsoffensive – bedingt durch die Corona-Pandemie – hierzu Online-Kurse der Stiftung Lernen-Fordern-Arbeiten in Villingen-Schwenningen belegt, eine weitere Kinderpflegerein absolvierte die Qualifizierungsmaßnahme ein Jahr später, da sie erst dann die erforderlichen zwei Jahre Praxiserfahrung vorweisen konnte.<sup>1</sup>

#### **5. Ausblick**

Auf der Grundlage der kommunalen Bedarfsplanungen sind für die nachfolgenden Monate Gespräche mit Bürgermeister\*innen vorgesehen, um die konkrete Situation vor Ort zu besprechen und einen Eindruck von den aktuellen Themen und Herausforderungen zu gewinnen sowie Bedarfe in der Zusammenarbeit zu erkennen und zu definieren.

Der rein statistische Vergleich der belegten Plätze im Verhältnis zu den verfügbaren Plätzen in den Kindertageseinrichtungen der Städte und Gemeinden bildet die komplexe, in Teilen schon angespannte Situation beim Anspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtung nicht vollständig ab. In einer Gesamtsicht sind weitere Faktoren wie z.B. mögliche Engpässe bei der Gewinnung von Fachpersonal, Reduzierung von Platzangeboten durch umfangreiche inklusive Förderung, die Integration von Kindern mit Flucht und Migrationshintergrund u.a. zu berücksichtigen. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Kriegs gegen die Ukraine sowie deren weitere Folgen waren für alle Beteiligten an der Bedarfsplanung im Wesentlichen weder vorhersehbar noch planbar.

#### **6. Finanzielle Auswirkungen**

keine

---

<sup>1</sup> Anm.: Der Fortbildungsverband bietet diese Qualifizierungsmöglichkeit ebenfalls an, es melden sich jedes Jahr Teilnehmerinnen an.